

# **Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Adlkofen vom 10.10.2022**

**Nr. 32**

Die Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Von den 17 Gemeinderatsmitgliedern sind 13 anwesend; der Gemeinderat ist somit nach Art. 47 Abs. 2 u. 3 GO beschlussfähig.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Sodann tritt die Vorsitzende in die Tagesordnung ein.

## **Öffentlicher Teil:**

1. TenneT-Planungen im Gemeindegebiet;
  - Nochmalige Variantenabwägung Freileitung - Erdkabel
2. Grundstückangelegenheiten
  - Dorfplatzgestaltung
3. Bauanträge
  - Zum Zeitpunkt der Ladung lagen vor:
    - Leiersöd 2, Nutzungsänderung bestehende Maschinenhalle in Pferdestall
    - Am Grafenwinkel 18, Anbau Erdgeschoss
    - Santing 3, Errichtung Gastherme mit Warmwasser-Pufferspeicher
4. Biogasanlage Santing
  - 19. Änderung des Flächennutzungsplans, Aufstellungsbeschluss
  - Bebauungsplan „Sondergebiet Biogasanlage Santing“, Aufstellungsbeschluss
5. Neufassung der Friedhofssatzung
6. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
7. Beitritt zum Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern
8. Zuschussantrag CBW
9. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
10. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 19.09.2022
11. Annahme von Spenden
12. Bekanntgabe von Beschlüssen, deren Geheimhaltungsgrund entfallen ist

13. Informationen

14. Wünsche und Anfragen

**Geschäftsordnungsantrag zur Tagesordnung vom 10.10.2022:**

Punkt 4 der Tagesordnung der Sitzung vom 10. Oktober 2022 soll zurückgestellt und zu einem späteren Zeitpunkt behandelt werden.

Zur Begründung wurden von GR verschiedene Punkte aufgeführt, unter anderem das Klimamanagement der ILE Bina-Vils, die Bürgermeisterversammlung und dass das Thema Neuaufsetzung des Flächennutzungsplans grundsätzlich angegangen werden sollte.

**BESCHLUSS Nr. 711:**

Dem Antrag wird stattgegeben.

**ABSTIMMUNG: 2 : 10** (abgelehnt, 1 Enthaltung)

**1. TenneT-Planungen im Gemeindegebiet:**  
- **Nochmalige Variantenabwägung Freileitung – Erdkabel**

Die Karte und die Präsentation wurden im GR-Login eingestellt.  
Zu diesem Tagesordnungspunkt sind Herr Bojanowski und Herr Kretzler von TenneT anwesend.

Die Präsentation ist als Anlage 1 beigefügt.

**BESCHLUSS Nr. 712:**

Der Gemeinderat spricht sich für eine Fortsetzung der Planung als Freileitung aus.

**ABSTIMMUNG: 13 : 0** (einstimmig)

**2. Grundstückangelegenheiten**

- **Dorfplatzgestaltung**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Wimmer von HoeWi-Architektur GmbH und Herr Dittmar von Landschaftsarchitekten.Stadtplaner Lynen & Dittmar anwesend.  
Die Präsentation ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Dorfplatz soll zum Mittelpunkt und Aufenthaltsort für unsere Bürger zwischen Edeka-Sedlmayr und Maria-Triller-Haus werden. Eine Skizze über die Fläche mit einem Gebäude wurde dem Gemeinderat vorgestellt. Dieses Gebäude soll einige Funktionen, wie z. B. Toiletten, Raum für Verkauf bei Festen, Unterstellplatz für Fahrräder, Bushäuschen und offene Bücherei haben. Die Parkplatzzahl soll erhalten bleiben. Es ist angedacht, den Straßenverlauf leicht zu verändern und einen einheitlichen Belag zu schaffen. Von Seiten unseres Pfarrers, Herrn Monsignore Schober und der Pfarrpfündestiftung wurde der Gemeinde ein Teil des Grundstücks des Pfarrhauses zugesagt. Ebenso sollen beim Pfarrheim die Parkplätze durch die Kirchenverwaltung auch noch erweitert werden.

**BESCHLUSS Nr. 713:**

Das vorgestellte Planungskonzept wird gebilligt.

**ABSTIMMUNG: 13 : 0** (einstimmig)

**3. Bauanträge**

Zum Zeitpunkt der Ladung lagen vor:

- **Leiersöd 2, Nutzungsänderung bestehende Maschinenhalle in Pferdestall**
- **Am Grafenwinkel 18, Anbau Erdgeschoss**
- **Santing 3, Errichtung Gasterme mit Warmwasser-Pufferspeicher**

Bauantrag, Leiersöd 2, Nutzungsänderung bestehende Maschinenhalle in Pferdestall  
Der Bauplan wurde im GR-Login eingestellt.

Bpl. Nr. 055-2022

<b>Bauort:</b>	<b>Leiersöd 2</b>
<b>Fl Nr. Gemarkung</b>	<b>2058 Dietelskirchen</b>
<b>Bebauungsplan/Satzung</b>	
<b>Vorhaben</b>	<b>Nutzungsänderung best. Maschinenhalle zu Pferdestall und Sanierung des best. Wohnhauses</b>
<b>Abweichungen</b>	---

Lageplan Neubau

Folgende Bedenken wurden geäußert:

- Liebhaberei ist nicht privilegiert
- Hohes Aufkommen an Pferden
- Infrastruktur (zusätzlicher Verkehr-Straßen)
- Entwässerung für Pferdeboxen

- Sanitäre Einrichtungen für Mieter der Pferdeboxen

**BESCHLUSS Nr. 714:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**ABSTIMMUNG: 0 : 13** (abgelehnt)

Bauantrag, Santing 3, Errichtung einer Gastherme mit Warmwasser - Pufferspeicher  
Der Bauplan wurde im GR-Login eingestellt.

Bpl. Nr. 056-2022
-------------------

<b>Bauort:</b>	<b>Santing 3</b>
<b>FI Nr. Gemarkung</b>	<b>375 u. 376 Adlkofen</b>
<b>Bebauungsplan/Satzung</b>	--
<b>Vorhaben</b>	<b>Errichtung einer Gastherme mit Warmwasser - Pufferspeicher</b>
<b>Abweichungen</b>	--

Lageplan

**BESCHLUSS Nr. 715:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**ABSTIMMUNG: 12 : 0** (einstimmig)  
Nichtbeteiligung gem. Art. 49 GO: GR Drexler

Bauantrag, Am Grafenwinkel 18, Anbau Erdgeschoss  
Der Bauplan wurde im GR-Login eingestellt.

Wird im nichtöffentlichen Teil behandelt.

Informativ lfd. Angelegenheit, Aigner Straße, Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garagen

Bpl. Nr. 053-2022
-------------------

<b>Bauort:</b>	<b>Aigner Straße</b>
<b>FI Nr. Gemarkung</b>	<b>253/10 Adlkofen</b>

<b>Bebauungsplan/Satzung</b>	<b>Roßberg – 1. Änderung</b>
<b>Vorhaben</b>	<b>Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garagen</b>
<b>Befreiungen</b>	<p>1) Bezeichnung/Nr. des Bebauungsplans / der örtlichen Bauvorschrift / der bauordnungsrechtlichen Vorschrift: - Bebauungsplan „Roßberg“</p> <p>2) Festsetzung / Vorschrift von der befreit/ abgewichen werden soll: - 3.5 Traufwandhöhe max. 6,00m</p> <p>3) Genaue Bezeichnung der Art der Befreiung / Abweichung: - 3.5 Traufwandhöhe 6,25m</p> <p>4) Begründung: - 3.5 Um ein minimales Gefälle von Haustüre in Richtung Straße zu erreichen, muss die Wandhöhe um 25cm überschritten werden. - Die oben genannte Befreiung stellt keine Beeinträchtigung der Nachbarn, Belüftung, Belichtung, Besonnung, den Brandschutz und ggf. eine mögliche Sicherheitsgefahr dar.</p>

Lageplan:

**BESCHLUSS Nr. 716:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**ABSTIMMUNG: 13 : 0** (einstimmig)

Informativ lfd. Angelegenheit, Aigner Straße, Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garagen

Bpl. Nr. 054-2022

<b>Bauort:</b>	<b>Aigner Straße</b>
<b>FI Nr. Gemarkung</b>	<b>253/9 Adlkofen</b>
<b>Bebauungsplan/Satzung</b>	<b>Roßberg – 1. Änderung</b>
<b>Vorhaben</b>	<b>Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garagen</b>
<b>Befreiungen</b>	<p>1) Bezeichnung/Nr. des Bebauungsplans / der örtlichen Bauvorschrift / der bauordnungsrechtlichen Vorschrift: - Bebauungsplan „Roßberg“</p> <p>2) Festsetzung / Vorschrift von der befreit/ abgewichen werden soll: - 3.5 Traufwandhöhe max. 6,00m</p> <p>3) Genaue Bezeichnung der Art der Befreiung / Abweichung: - 3.5 Traufwandhöhe 6,25m</p> <p>4) Begründung: - 3.5 Um ein minimales Gefälle von Haustüre in Richtung Straße zu erreichen, muss die Wandhöhe um 25cm überschritten werden. - Die oben genannte Befreiung stellt keine Beeinträchtigung der Nachbarn, Belüftung, Belichtung, Besonnung, den Brandschutz und ggf. eine mögliche Sicherheitsgefahr dar.</p>

Lageplan:

**BESCHLUSS Nr. 717:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**ABSTIMMUNG: 13 : 0** (einstimmig)

**4. Biogasanlage Santing**

- **19. Änderung des Flächennutzungsplans, Aufstellungsbeschluss**

## - **Bebauungsplan „Sondergebiet Biogasanlage Santing“, Aufstellungsbeschluss**

Die Bioenergie Drexler GmbH & Co KG beantragt die Ausweisung eines Sondergebiets Biogasanlage zur Erhöhung der Leistung für den Bereich Santing 3. Der Antrag ist den Gemeinderatsmitgliedern zugegangen.

Bioenergie Drexler GmbH & Co. KG, Santing 3, 84166 Adlkofen

30.09.2022

Gemeinde Adlkofen

Hauptstraße 18

84166 Adlkofen

Vorhaben: Aufstellung vorhabensbezogener Bauungsplan „SO“  
Antragsteller: Bioenergie Drexler GmbH&Co.KG - Santing 3 - 84166 Adlkofen  
Betreff: Bauleitplanung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Maurer,  
sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates  
sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Familie betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb, mit den Schwerpunkten Schweinehaltung, Ackerbau und Biogas, wobei sich diese Betriebszweige perfekt ergänzen.

Gerade beim Betrieb der Schweinehaltung entsteht eine Menge Gülle, die zusammen mit Rindergülle umliegender landwirtschaftlicher Betriebe und Nachwachsender Rohstoffe, perfekt in der Biogasanlage zu wertvoller und klimaneutraler Energie, die speicherfähig und flexibel ist, in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird. Die Wärme wird bekanntermaßen im Nahwärmenetz sinnvoll verwendet.

Der Substrateinsatz ist derzeit zu etwa 89% durch eigene Einsatzstoffe gesichert, also ein „rundes“ System, in dem der anfallende Gärrest (ein vorzüglicher Dünger der alle Pflanzennährstoffe enthält) auf eigenen Flächen ausgebracht, sowie von einigen regionalen Landwirten der Region genutzt wird.

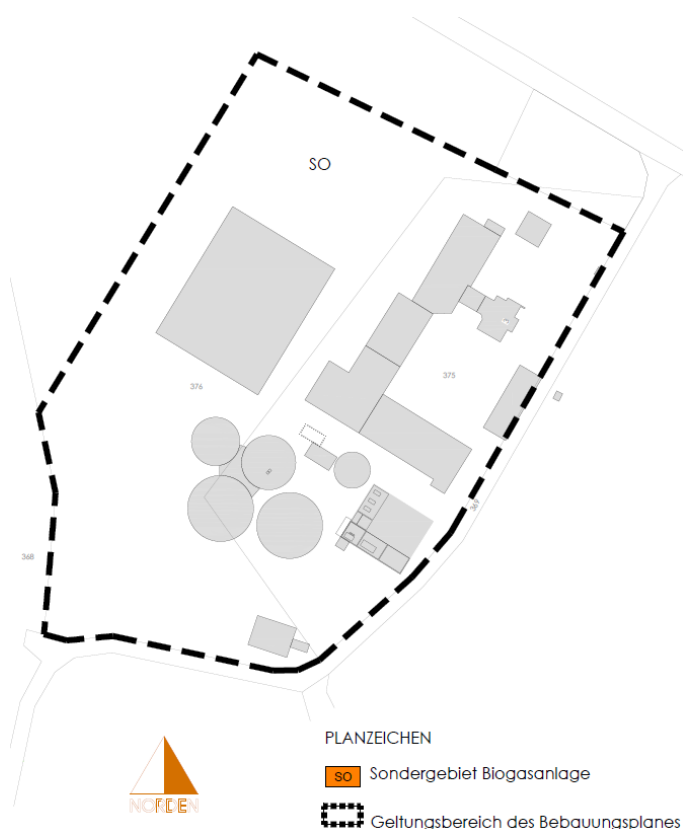
Auf Grund der derzeitigen Herausforderungen im Energiebereich und der gewünschten Eigenständigkeit in Sachen Energieversorgung möchten wir unseren Betrieb entsprechend ausrichten und anpassen:

So möchten wir die jährliche Biosgaserzeugungsmenge auf ca. 3,7MioNm<sup>3</sup> steigern, was es uns ermöglichen könnte das Nahwärmenetz weiter auszubauen, bzw. stärker zu bedienen.

Diese Maßnahmen sind jedoch, im Rahmen des eingeschränkten privilegierten Bauens, vom BauGB an unserem Standort nicht abgedeckt, weshalb wir hiermit um die Ausweisung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Sondernutzungsgebiet) ansuchen.

Gerne erläutern wird das Vorhaben bei Bedarf persönlich.

Über eine positive Zustimmung des Gemeinderates würden wir uns freuen.



### **BESCHLUSS Nr. 718:**

1. Der Gemeinderat beschließt die 19. Änderung des Flächennutzungsplans. Teilflächen der Flurnummer 375 und 376 Gemarkung Adlkofen sollen als Sondergebiet für eine Biogasanlage dargestellt werden. Ferner sollen eine Neufassung (Einarbeitung der Änderungen 1 – 18, Digitalisierung) erfolgen.

2. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Biogas Santing“ für Teilflächen der Flurnummern 375 und 376 Gemarkung Adlkofen.

3. Die erste Bürgermeisterin wird mit dem Abschluss einer Planungskostenvereinbarung und der Vergabe von Planungsleistungen beauftragt und bevollmächtigt.

### **ABSTIMMUNG: 11 : 1**

Nichtbeteiligung gem. Art. 49 GO: GR

## **5. Neufassung der Friedhofssatzung**

### **BESCHLUSS Nr. 719:**

Die Beschlussvorlage wurde in GR-Login eingestellt.  
Änderungsvorschläge sind rot angedruckt.

### **Satzung über die Benutzung des Gemeindefriedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Adlkofen (Friedhofssatzung und Bestattungssatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 10.10.2022 gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Adlkofen folgende Satzung:

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Geltungsbereiche**

Die Gemeinde Adlkofen errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof Adlkofen
- b) das Leichenhaus Adlkofen.

##### **§ 2 Friedhofszweck**

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

##### **§ 3 Bestattungsanspruch**

(1) Auf dem Friedhof Adlkofen werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 Bestattungsverordnung - BestV),
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).

##### **§ 4 Ausnahmen**

Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde im Einzelfall.

##### **§ 5 Friedhofsverwaltung**

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt.

#### **II. Ordnungsvorschriften**

##### **§ 6 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.



## **§ 7 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
  - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
  - b) zu rauchen und zu lärmern,
  - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
  - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
  - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
  - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
  - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (4) Die Gemeinde kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens drei Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

## **§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (5) Die in Zusammenhang mit der Bestattung bestehenden Verrichtungen dürfen nur von geeigneten Bestattungsunternehmen wahrgenommen werden. Die Beauftragung erfolgt durch die Bestattungspflichtigen.

## **III. Grabstätten und Grabmale**

## **§ 9 Grabstätten**

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Gemeindeverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

## **§ 10 Grabarten**

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Kindergrabstätten
- b) Einzelgrabstätten
- c) Familiengrabstätten
- d) Dreifachgrabstätten
- e) Urnenstelengrabstätten
- f) Urnenerdgrabstätten.

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Die einzelnen Grabstätten sind nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern erfolgen.

(3) In Familiengrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. In Einzelgrabstätten können zwei Verstorbene und in Kindergrabstätten ein Verstorbener beigesetzt werden.

## **§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen**

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in allen Grabarten (§ 10 Abs. 1) beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(3) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.

(4) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und in wasserdichter Art zu entsorgen.

## **§ 12 Größe der Grabstätten**

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben. Die einzelnen Erdgrabstätten haben folgende Ausmaße (Länge x Breite):

1. Kindergrabstätten und Urnenerdgrabstätten: 1,2 x 0,6 m
2. Einzelgrabstätten: 2,1 x 1,0 m
3. Familiengrabstätten 2,1 x 2,0 m
4. Dreifachgrabstätten: 2,1 x 3 m.

(2) Die Abstände zwischen Gräbern sollen bei Kinder- und Urnenerdgräbern 0,3 m und bei anderen Gräbern 0,5 m von Außenkante zu Außenkante nicht unterschreiten.

(3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges beträgt bei Kindergräbern wenigstens 1,30 m, ansonsten wenigstens 1,80 m. Bei Doppelbelegung muss die Tiefe des tieferliegenden Sarges wenigstens 2,10 m betragen.

Die Beisetzungstiefe für Urnen im Falle einer Erdbestattung beträgt wenigstens 0,65 m.

## **§ 13 Rechte an Grabstätten**

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb

anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um mindestens 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Gemeinde beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Gemeinde mitzuteilen.

#### **§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten**

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

#### **§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber**

(1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

### **§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.

(3) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Gemeinde auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

~~(4) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.~~

### **§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale, Grabplatten und bauliche Anlagen**

(1) Die Errichtung von Grabmalen, Grabplatten, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen, Grabplatten und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen: Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie der Schrift und eventueller Ornamente.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der Regelungen dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und Grabplatten sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 29).

(5) Nicht erlaubnispflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig.

## § 18 Größe von Grabmalen

(1) Die Grabmale dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

Kindergräber, Urnenerdgräber:	Höhe 1 m, Breite 0,5 m
Einzelgräber:	Höhe 1,3 m, Breite 0,8 m
Familiengräber:	Höhe 1,3 m, Breite 1,3 m
Dreifachgräber:	Höhe 1,3 m, Breite 2,2 m.

(2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

## § 19 Grabgestaltung

(1) Grabmale und Grabplatten sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

(2) Erdgräber können mit Grabplatten abgedeckt werden, wenn die Regeln in § 12 und § 19 Abs. 1 eingehalten werden.

(3) Grabeinfassungen (~~Stein- und Metallumrandungen~~) müssen sich in Ausmaß und Art in die Umgebung einfügen. **Zulässig sind Einfassungen aus Stein und Metall.**

- nicht Holz.

## § 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente werden von der Gemeinde hergestellt.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 29).

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 29). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

## IV. Bestattungsvorschriften

### § 21 Leichenhaus

(1) Das gemeindliche Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

## **§ 22 Leichenhausbenutzungszwang**

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in ein Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

## **§ 23 Leichentransport**

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

## **§ 24 Leichenversorgung**

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

## **§ 25 Bestattung**

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenstelen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder das Urnenfach geschlossen ist.

## **§ 26 Anzeigepflicht**

Bestattungen auf dem Gemeindefriedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

## **§ 27 Ruhefrist**

- (1) Die Ruhefrist für Erdbestattungen auf 15 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Bestattungen von Urnen wird auf 5 Jahre festgesetzt. Satz 2 gilt auch bei Bestattungen von Urnen in Erdgräbern.
- (2) **Nach Beendigung des Grabnutzungsrechts sind Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.**
- (3) **Die Entfernung von Grabmalen und Einfriedungen erfolgt durch die Gemeinde. Die Gemeinde kann Befreiungen von der Regelung nach Satz 1 zulassen.**

## **§ 28 Exhumierung und Umbettung**

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten sowie der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Ersatzvornahme**

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

### **§ 30 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

### **§ 31 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1000,- Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

### **§ 32 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.11.2022** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom **25.07.2017** außer Kraft.

**ABSTIMMUNG: 13 : 0** (einstimmig)

## **6. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung**

Die Beschlussvorlage wurde in GR-Login eingestellt.

Änderungsvorschläge sind rot angedruckt.

**BESCHLUSS Nr. 720:**

**Satzung  
der Gemeinde Adlkofen  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofs  
und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Adlkofen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 10.10.2022 gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Adlkofen folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme des Gemeindefriedhofs und ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) eine Leichenhausgebühr (§ 5)
- c) Grabräumungsgebühr (§ 6)
- d) sonstige Gebühren (§ 7).

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung von Kosten treffen.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Grabgebühr**

(1) Die Grabgebühr beträgt und Jahr für

- |                               |         |
|-------------------------------|---------|
| a) eine Kindergrabstätte      | 3,00 €  |
| b) eine Einzelgrabstätte      | 8,00 €  |
| c) eine Familiengrabstätte    | 33,50 € |
| e) eine Dreifachgrabstätte    | 61,00 € |
| f) eine Urnenstelengrabstätte | 75,50 € |
| g) eine Urnenerdgrabstätte    | 7,00 €  |

(2) Die Grabgebühr für die erstmalige Nutzung einer Grabstätte des Grabnutzungsrechts ist jeweils für die Dauer der Ruhefrist (§ 27 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) zu entrichten. Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des bestehenden Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten ist jeweils für 5, 10 oder 15 Jahre möglich.

(3) Bei Erwerb des Nutzungsrechts an freien Erdgrabstätten ist eine Fundamentgebühr zu entrichten. Diese beträgt

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Kinder- und Urnenerdgrabstätten: | 500,00 € |
| für Einzelgrabstätten                   | 600,00 € |
| b) für Familiengrabstätten              | 700,00 € |



c) für Dreifachgrabstätten

800,00 €

### **§ 5 Leichenhausgebühr**

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je Sarg oder Urne 94,00 €.

### **§ 6 Grabräumungsgebühr**

Die Gebühr für die Entfernung von Grabmal und/ oder Grabeinfassungen beträgt 500,00 € bei Erdgräbern und 100 € bei Urnenwandgräbern. Mit der Gebühr abgegolten sind die Kosten der Entsorgung von Grabmal, Grabeinfassungen, Urnen und Grüngut.

### **§ 7 Sonstige Gebühren**

Von der Gemeinde tatsächlich verauslagte Aufwendungen für weitere Leistungen, z.B. an Bestattungsunternehmen, werden als sonstigen Gebühren erhoben.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am **01.11.2022** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung vom **12.12.2017** außer Kraft.

## **ABSTIMMUNG: 12 : 1**

### **7. Beitritt zum Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern**

Die Verbandssatzung des Zweckverbands kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern ist den Gemeinderatsmitgliedern zugegangen.

Erste Bürgermeisterin Maurer informierte, dass wir zur Probe seit einem Jahr die Dienstleistung der Kommunalen Verkehrsüberwachung im Sinne der Bürger nutzen. In der Zeit von Oktober 2021 bis Juli 2022 waren die Einnahmen höher als die Ausgaben. Durch die Mitgliedschaft werden die Nutzungsentgelte im ruhenden Verkehr und im fließenden Verkehr günstiger und die Vorgangspauschale bleibt gleich.

	Zweckvereinbarung	Mitgliedschaft
Ruhender Verkehr	40 €/h	34 €/h
Fließender Verkehr	150 €/h	120 €/h

Weitere Informationen zur Mitgliedschaft

- die nächste Verbandsversammlung mit der Möglichkeit zur Mitgliedschaft findet am 17.11.2022 statt. Sonst wäre erst Ende 2023 eine Mitgliedschaft möglich
- die Nutzungsentgelte für 2023 bleiben gleich
- eine Kündigung ist jährlich möglich
- es werden nur Beauftragungen bezahlt
- der Beitritt ist zeitlich von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig

### **BESCHLUSS Nr. 721:**

Der Gemeinderat Adlkofen beschließt auf der Grundlage der vorliegenden Verbandssatzung (VS) vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 2021, den **Beitritt**

**der Gemeinde** Adlkofen zum Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern“ (**Mitgliedschaft**).

Die den Gemeinden durch § 88 Abs. 3 ZustV grundsätzlich übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG werden dabei *auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VS im nachfolgend genannten Umfang auf den Zweckverband übertragen (Aufgabenübertragung)*:

- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstabe a** (ruhender Verkehr)
- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstaben a und d hierzu** (einschl. Bußgeldstelle)
  
- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstabe b** (zulässige Geschwindigkeit)
- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstaben b und d hierzu** (einschl. Bußgeldstelle)
  
- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstabe c** (Sonderverkehrszeichen)
- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstaben c und d hierzu** (einschl. Bußgeldstelle)

**ABSTIMMUNG: 11 : 2**

#### **8. Zuschussantrag CBW**

Das Christliche Bildungswerk Landshut e.V. beantragt mit Schreiben vom 20.09.2022 einen Zuschuss in Höhe von 1.789,20 €. Laut Gemeinderatsbeschluss-Nr. 625 vom 04.07.2016 wird dem CBW Landshut e.V. jährlich auf Antrag und bei Vorlage eines Tätigkeitsnachweises ein Zuschuss in Höhe von 200 € gewährt. Der Zuschussantrag wurde in GR-Login eingestellt.

#### **BESCHLUSS Nr. 722:**

Der Gemeinderat gewährt dem Christlichen Bildungswerk e.V. einen Zuschuss in Höhe von 200 € für die Bildungsarbeit mit Schwerpunkt Familienbildung.

**ABSTIMMUNG: 13 : 0 (einstimmig)**

#### **9. Bekanntgabe von Eilentscheidungen**

./.

#### **10. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 19.09.2022**

Die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19.09.2022 wurde im GR-Login eingestellt.

## **BESCHLUSS Nr. 723:**

Die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19.09.2022 wird genehmigt.

**ABSTIMMUNG: 13 : 0** (einstimmig)

### **11. Annahme von Spenden**

./.

### **12. Bekanntgabe von Beschlüssen, deren Geheimhaltungsgrund entfallen ist**

./.

### **13. Informationen**

#### Rechnungsprüfung

Lt. Mitteilung von Herrn GR Werner findet der für nächste Woche angesetzte Termin des Rechnungsprüfungsausschusses nicht statt.

#### Adventsmarkt

Eine Einladung zum diesjährigen Adventsmarkt am 20.11.2022 liegt für jeden Gemeinderat aus.

#### Bürgerversammlung

Die jährlich einzuberufende Bürgerversammlung findet am Mittwoch, 26.10.2022 um 19.30 Uhr im Gasthaus Geltinger in Reichlkofen statt.

#### Dialogforum B15neu

Das Protokoll zu 8. Sitzung am 27.07.2022 und die Präsentation wurden im GR-Login eingestellt.

#### Altkleidercontainer

Die Entsorgungsfirma Wittmann, Geisenhausen, informiert, dass jährlich am Ende der Sommerferien ein erhöhtes Aufkommen festgestellt wird. Wenn sich die Zahlen in Adlkofen erheblich erhöhen, wird die Aufstellung eines zweiten Containers oder alternativ eine Veränderung der Abholzyklen geprüft.

#### Strombündelausschreibung

#### Turnhallenneu – und Umbau

Die Zuwendungsanträge für die geplanten Vorhaben sind eingereicht.

#### Orientiertes Bodenrecht

Ein Artikel zum orientierten Bodenrecht (Zeitung Bayerischer Gemeindetag) wurde den Gemeinderatsmitgliedern in den Login eingestellt.

#### Kommandantenbesprechung

Systemtrenner müssen beschafft werden. Eine „Blackoutplanung“ wird angestrebt.

### **14. Wünsche und Anfragen**

Ende der öffentlichen Sitzung: 21:30 Uhr

Adlkofen, 11.10.2022

Rosa-Maria Maurer  
Erste Bürgermeisterin

Michaela Zellner  
Schriftführerin